

Fassung 01.2017

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsort?
- 2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?
- 3 Welche Kosten sind mitversichert und welche besonderen Bestimmungen gelten für Wertsachen?
- 4 Was ist der Versicherungswert?
- 5 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?
- 6 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Der Versicherungsfall

- 7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- 8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?
- 11 Was ist ein Sachverständigenverfahren?
- 12 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 13 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?
- 14 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 16 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?
- 17 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsanpassung?
- 19 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

Der Versicherungsbeitrag

- 20 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?
- 21 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?
- 22 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 23 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?
- 24 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?
- 25 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Weitere Bestimmungen

- 26 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?
- 27 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?
- 28 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriften- und Namensänderungen beachten?
- 30 Was geschieht bei der Wiederherbeischaffung versicherter Sachen?
- 31 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?
- 32 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- 33 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- 34 Welches Recht ist anzuwenden?
- 35 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?
- 36 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?
- 37 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?
- 38 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?
- 39 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
- 40 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?
- 41 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart und was leistet er?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Gefahren, Schäden und Sachen sind versichert und was ist der Versicherungsort?

1.1 Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 2.1 bis 2.5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Absturz unbemannter Flugkörper (Feuerversicherung),
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (Ziff. 2.6 bis 2.8) (Einbruchdiebstahlversicherung),
- Leitungswasser (Ziff. 2.9) (Leitungswasserversicherung),
- Sturm, Hagel (Ziff. 2.10) (Sturmversicherung),
- weitere Elementargefahren (Ziff. 2.11) (weitere Elementargefahrenversicherung)
- Glasbruch (Ziff. 2.12) (Glasversicherung)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Glasbruch.

Jede der genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart ist.

Die Befreiung von der Beitragszahlung in Folge einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit gilt als Versicherungsfall (Ziff. 38).

1.2 Versicherte Sachen in der Hausratversicherung

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Wohnung (Versicherungsort Ziff. 1.4).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Ziff. 5, oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

1.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

1.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 3.6 bis 3.8 und 4.3.

1.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

1.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind und die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben (z. B. Einbauten, Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt nur, sofern Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer diese Sachen auf Ihre Kosten beschafft und übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;

1.2.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

1.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung (Ziff. 1.4) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

1.2.3.4 in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern von Ihnen handelt (Ziff. 6.1.5);

1.2.3.5 Fahrräder mit Treithilfe oder Hilfsmotor (nicht jedoch Mofas o. ä.), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht

übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW beträgt, selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge.

Dies gilt nur, soweit vorgenannte Fahrzeuge nicht versicherungspflichtig sind;

1.2.3.6 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

1.2.3.7 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

1.2.3.8 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Handelswaren und Musterkollektionen;

1.2.3.9 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (Ziff. 1.4.1.1) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

1.3 Versicherte Sachen in der Glasversicherung

1.3.1 Haushaltsglasversicherung

In der Haushaltsglasversicherung sind Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses (Ziff. 1.4) versichert.

- Gebäudeverglasung

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (ausgenommen Photovoltaikanlagen Ziff. 6.2.3), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser;

- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

- Mobiliarverglasung

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten

- Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glas- und Kunststoffplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Aquarien, Terrarien;

- Glaskeramik- und Induktionskochflächen;

- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

1.3.2 Gebäudeglasversicherung

Versichert sind in Ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus die fertig eingesetzten und montierten

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (ausgenommen Photovoltaikanlagen Ziff. 6.2.3), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser

- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

- Gebäudeverglasungen zu Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch beider Wohnungen dienen (z. B. Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor,

wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

1.4 Versicherungsort

1.4.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichnete Wohnung.

Zur Wohnung gehören

1.4.1.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

1.4.1.2 ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Büroräume (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung), die nur über die Wohnung zu betreten sind.

Räume, die ausschließlich beruflich und gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten.

1.4.1.3 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

1.4.1.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, in denen Hausrat bestimmungsgemäß gelagert wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).

1.4.1.5 privat genutzte Garagen, soweit sich diese im Umkreis von 500 m Luftlinie zum Versicherungsort befinden.

1.4.2 Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Antennenanlagen und Markisen (Ziff. 1.2.3.3).

2 Wie sind die versicherbaren Gefahren definiert?

2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.2 Blitzschlag, Überspannung

2.2.1 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.2 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.3 Explosion, Verpuffung

Explosion/Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.5 Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen

Das sind Schäden an versicherten Sachen in Gebäuden durch Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen, die nicht

von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit keine Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden können (subsidiär).

2.6 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

2.6.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

2.6.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (Ziff. 2.6.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

2.6.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

2.6.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziff. 2.8.1 und 2.8.2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

2.6.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziff. 2.8 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

2.6.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2.6.7 Diebstahl Ihrer Fahrräder, sofern vereinbart

2.6.7.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz von Einbruchdiebstahl leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an Ihren Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes sowie Fahrradanhängern durch Diebstahl entstehen.

2.6.7.2 Für die mit dem Fahrrad/E-Bike lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad/E-Bike gestohlen worden sind.

2.6.7.3 Für Fahrräder/E-Bikes sowie Fahrradanhängern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn sich diese nachweislich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht KFZ-Anhänger) befunden haben.

2.6.7.4 Diebstahl von Fahrradanhängern ist jedoch auch dann versichert, wenn diese nicht zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wurden.

2.6.7.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Sie haben das Fahrrad/E-Bike und den Fahrradanhänger durch je ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- b) Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/E-Bikes und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- c) Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die gestohlenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der unter a) - c) genannten Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 10. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

2.6.7.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.7 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der nach Ziff. 2.6.1, 2.6.5 oder 2.6.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort (Ziff. 1.4) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Dies gilt auch bei Raub nach Ziff. 2.8 innerhalb der Wohnung (Ziff. 1.4).

2.8 Raub

Raub liegt vor, wenn

2.8.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

2.8.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

2.8.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2.8.4 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

2.9 Leitungswasser

2.9.1 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen
- Aquarien oder Wasserbetten

bestimmungswidrig ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.9.1.1 Für Schäden nach Ziff. 2.9.1.f) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

2.9.2 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Ziff. 2.9.2.1 und Ziff.

2.9.2.2 zum versicherten Hausrat (Ziff. 1.2) gehören, leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

2.9.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

2.9.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,

- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) gelten als nicht versichert.

2.10 Sturm, Hagel

2.10.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.10.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

2.10.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

2.10.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

2.10.3 Versicherte Sturm-/Hagelfolgen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

2.10.3.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

2.10.3.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

2.10.3.3 als Folge eines Schadens nach Ziff. 2.10.3.1 oder 2.10.3.2 an versicherten Sachen;

2.10.3.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

2.10.3.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2.11 Weitere Elementargefahren

2.11.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

2.11.1.1 Ausuferungen von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

2.11.1.2 Witterungsniederschläge,

2.11.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen.

2.11.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Sie sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften nach Ziff. 8.1.1 und 8.1.5 zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung vorgenannter Sicherheitsvorschriften richten sich nach Ziff. 10.1. Unter den dort genannten

Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

2.11.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

2.11.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

2.11.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

2.11.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.11.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.11.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

2.11.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

2.11.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.11.9 Wartezeit, Selbstbeteiligung

Wartezeit

2.11.9.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt, sofern das versicherte Objekt bereits bis zum im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Zeitpunkt für mindestens einen Monat gegen weitere Elementargefahren versichert war.

Die Versicherungsdauer verringert sich um eine etwaige Wartezeit.

Selbstbeteiligung

2.11.9.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.11.9.3 Wenn Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung reduzieren, so besteht hierfür eine besondere Wartezeit von einem Monat. Diese Wartezeit beginnt mit dem Tag der Änderung. Sie haben weiterhin vollen Versicherungsschutz, allerdings gilt während dieses Zeitraumes die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Nach Ablauf der besonderen Wartezeit gilt die reduzierte Selbstbeteiligung. Die unter Punkt 2.11.9.1 geregelte Wartezeit bleibt hiervon unberührt.

2.11.10 Veränderung Ihrer vereinbarten Selbstbeteiligung bei ZÜRS-Umstufung

2.11.10.1 Unsere Einstufung der weiteren Elementargefahren-Zone basiert auf dem von der Versicherungswirtschaft entwickelten Zonierungssystem ZÜRS. Dieses dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen. ZÜRS wird jährlich basierend auf neuesten Erkenntnissen aktualisiert.

2.11.10.2 Mittels ZÜRS werden die Gebäude in Deutschland in vier Gefahren-Zonen eingeteilt. Zone 1 beinhaltet die Gebäude mit der geringsten Gefährdung und Zone 4 die Gebäude mit der höchsten Gefährdung. Lediglich bei wenigen Gebäuden wird zunächst eine Zone 0 ermittelt, die dann ein Experte einer der Gefahren-Zonen 1-4 zuordnet.

2.11.10.3 Die jährliche Aktualisierung kann dazu führen, dass sich die Gefahren-Zone des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, ändert. Diese Umstufung in eine andere

Gefahren-Zone, kann zu einer Erhöhung oder Ermäßigung der Selbstbeteiligung führen.

Die Veränderung der Selbstbeteiligung können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

| ZÜRS-Umstufung | | |
|----------------|------|-------------------|
| von | nach | Selbstbeteiligung |
| 1 | 1 | unverändert |
| 1 | 2 | unverändert |
| 1 | 3 | 7.000 EUR |
| 1 | 4 | 10.000 EUR |
| 2 | 1 | unverändert |
| 2 | 2 | unverändert |
| 2 | 3 | 7.000 EUR |
| 2 | 4 | 10.000 EUR |
| 3 | 1 | 3.500 EUR |
| 3 | 2 | 3.500 EUR |
| 3 | 3 | unverändert |
| 3 | 4 | 10.000 EUR |
| 4 | 1 | 3.500 EUR |
| 4 | 2 | 3.500 EUR |
| 4 | 3 | 7.000 EUR |
| 4 | 4 | unverändert |

2.11.10.4 Die Erhöhung der Selbstbeteiligung können wir ab Mitteilung der Änderung verlangen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Selbstbeteiligung zugehen.

Zudem sind wir verpflichtet, die Ermäßigung der Selbstbeteiligung zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben.

Kommen im Leistungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen (z. B. wenn mit Ihnen eine zusätzliche Selbstbeteiligung infolge besonderer Gefahrenumstände vereinbart wurde), dann gilt nach Ziff. 12.7 die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

2.11.10.5 Erhöht sich die Selbstbeteiligung nach Ziff. 2.11.10.3, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.12 Glasbruch

Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Sachen durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

3 Welche Kosten sind mitversichert und welche besonderen Bestimmungen gelten für Wertsachen?

3.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung vorzunehmen hatten.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung ergingen.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

Wir haben den für die Aufwendungen nach Absatz 1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

3.2 Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.3 Versichert gelten die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

3.3.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

3.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3.3.3 Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden so lange ersetzt, bis die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Kosten werden längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer ersetzt.

3.3.4 Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon),

- wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbenutzbar wurde und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden so lange ersetzt bis die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer.

Die Entschädigung ist je Tag auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.3.5 Kosten für provisorische Maßnahmen

sind die Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.3.6 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzbehältnisse durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

3.3.7 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, so lange Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer.

3.3.8 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

3.3.9 Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

3.3.10 Entschädigungsgrenzen für versicherte Kosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach Ziff. 3.3.1 bis 3.3.3, Ziff. 3.3.6, Ziff. 3.3.8 und Ziff. 3.3.9 ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4 Glasversicherung

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

3.4.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

3.4.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

3.4.3 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.4.4 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziff. 12.5 (Sachleistung) auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

3.5 Gesondert versicherbar

Weitere Kosten sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbart sind.

3.6 Versicherte Wertsachen

Versicherte Wertsachen (Ziff. 1.2.2) sind

3.6.1 Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarte) geladene Beträge;

3.6.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

3.6.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR) sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

3.6.4 Pelze, Sammlungen (ausgenommen der in Ziff. 3.6.3 genannten Sachen), handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie alle Sachen aus Silber (ausgenommen der in Ziff. 3.6.3 genannten Sachen);

3.6.5 Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3.6.6 Abweichend von Ziff. 1.2 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR) sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Sammlungen, Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR) sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

3.7 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

3.8 Besondere Entschädigungsgrenze für Wertsachen außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzbehältnisses

Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles

- außerhalb eines durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Wertschutzbehältnisses und
- außerhalb eines freistehenden Wertschutzbehältnisses mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankerten oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassenen Wertschutzbehältnisses (Einmauerschrank) und
- außerhalb besonders vereinbarter, sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen

befinden, ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:

- a) auf 2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
- b) auf 30.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (Uhren ab einem Einzelwert von 1.000 EUR), sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

4 Was ist der Versicherungswert?

4.1 Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Sind Sachen für ihren Zweck unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

4.2 Für Kunstgegenstände und Antiquitäten nach Ziff. 3.6.4 und Ziff. 3.6.5 ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte.

4.3 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8), werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

4.4 Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4 an die Preisentwicklung an (Ziff. 21).

5 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

5.1 Zeitliche Begrenzung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Welche Anzahl an Tagen als "vorübergehend" zu betrachten ist, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

5.2 Außenversicherung während Ausbildung, Studium, freiwilligem Wehr- und Bundesfreiwilligendienst

5.2.1 Außenversicherung bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zum Studium oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies nach Ziff. 5.1 als vorübergehend.

Die Außenversicherung endet, sobald ein eigener Hausstand gegründet wird.

5.2.2 Außenversicherung mit Gründung eines eigenen Hausstandes

Halten Sie oder eine bisher mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Erstausbildung, zum unmittelbar nach Schulabschluss begonnenen Erststudium oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies nach Ziff. 5.1 als vorübergehend, auch wenn ein eigener Hausstand gegründet wurde.

Die Außenversicherung endet, sobald die in Absatz 2 genannten Ausbildungen / Dienste abgebrochen oder abgeschlossen sind, spätestens jedoch mit Ablauf der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Dauer.

5.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur dann, wenn die in Ziff. 2.6.1 bis 2.6.6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5.5 Sturm und Hagel, weitere Elementarschäden

Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

5.6 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Beträge begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 3.7 und 3.8.

6 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

6.1 Nicht versicherte Sachen zu Hausrat

Nicht zum Hausrat gehören

6.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziff. 1.2.3.1 genannt;

6.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

6.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziff. 1.2.3.5 genannt;

6.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziff. 1.2.3.6 und 1.2.3.7 genannt;

6.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde diesen Personen von Ihnen überlassen;

6.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen);

6.1.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nicht versichert.

6.2 Nicht versicherte Sachen zu Glas

In der Glasversicherung sind nicht versichert

6.2.1 Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Handspiegel, Geschirr;

6.2.2 Scheiben- und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Mobiltelefone);

6.2.3 Photovoltaikanlagen;

6.2.4 Gewächshäuser, Glas-Pavillons;

6.2.5 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

6.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versicherte Schäden und Kosten

6.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

6.3.1.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

6.3.1.2 innere Unruhen;

6.3.1.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

6.3.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.4 Feuerversicherung

In der Feuerversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

6.4.1 Schäden durch Erdbeben;

6.4.2 Seng- und Schmorschäden;

6.4.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

6.4.4 Die Ausschlüsse nach Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gem. Ziff. 1.1 verwirklicht hat.

6.5 Einbruchdiebstahlversicherung

In der Einbruchdiebstahlversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert

6.5.1 Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziff. 2.8 verübt wurden;

6.5.2 Schäden, die durch weitere Elementargefahren verursacht werden.

6.6 Leitungswasserversicherung

In der Leitungswasserversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

6.6.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

6.6.2 Schwamm;

6.6.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

6.6.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

6.6.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 2.9.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

6.6.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

6.6.7 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;

6.6.8 am Inhalt eines Aquariums, die als Folge eines Wasseraustritts aus dem Aquarium entstehen;

6.6.9 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

6.7 Sturmversicherung

In der Sturmversicherung sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

6.7.1 Sturmflut;

6.7.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

6.7.3 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

6.7.4 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Nach Ziff. 1.2.3.3 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

6.8 Weitere Elementargefahrenversicherung

Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

6.8.1 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

6.8.2 an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Nach Ziff. 1.2.3.3 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

6.8.3 durch Sturmflut;

6.8.4 durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (Ziff. 2.11.1 und 2.11.2);

6.8.5 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 2.1 bis 2.5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Absturz unbemannter Flugkörper; dies gilt nicht für Erdbeben.

6.8.6 durch Trockenheit oder Austrocknung.

6.9 Glasversicherung

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen und versicherte Kosten durch

6.9.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Kratzer, Schrammen, Muschelausbrüche);

6.9.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

6.9.3 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 2.1 bis 2.5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Absturz unbemannter Flugkörper;

6.9.4 Einbruchdiebstahl, Vandalismus;

6.9.5 Sturm, Hagel;

6.9.6 weitere Elementargefahren.

6.10 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Der Versicherungsfall

7 Was haben Sie bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

7.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als über den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Zeitraum hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel;
- eine nachträgliche Aufnahme gewerblicher Nutzung in der versicherten Wohnung erfolgt oder der Wohnanteil weniger als 51 % beträgt.

Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

7.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

7.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

7.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziff. 7.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.3.3 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziff. 7.3.1 und 7.3.2 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziff. 7.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

7.4.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 7.2.2 und 7.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziff. 7.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

7.4.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

7.4.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

7.4.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

8.1 Sicherheitsvorschriften

8.1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

8.1.2 Sie haben über

- Wertpapiere und sonstige Urkunden,
- Sammlungen und
- sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist,

Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt.

8.1.3 In der Einbruchdiebstahlversicherung haben Sie

8.1.3.1 für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

8.1.3.2 alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden haben Sie unverzüglich zu beseitigen.

8.1.4 In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

8.1.5 In der weiteren Elementargefahrenversicherung müssen Sie zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden als Gebäudeeigentümer oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag hierzu verpflichtet sind, bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit halten und Abflusleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freihalten.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

9.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.1.2 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 9.1.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 9.1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 9.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 9.1.6 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 9.1.7 uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen einzureichen. Darin sind entweder der Versicherungswert oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
- 9.1.8 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 9.1.9 uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 9.1.10 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- 9.1.11 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 9.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 9.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10 Welche Rechtsfolgen entstehen Ihnen bei Verletzung von Obliegenheiten?

10.1 Kündigungsrecht aufgrund Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

10.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziff. 8 bis 9 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.2.1 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen,

dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.2.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

10.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

10.3.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

10.3.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

10.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

11 Was ist ein Sachverständigenverfahren?

11.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

11.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

11.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

11.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

11.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

11.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 11.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

11.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

11.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

11.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

11.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

11.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

11.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

11.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

11.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

12 Wie wird die Entschädigung berechnet?

12.1 In der Hausrat- und der weiteren Elementargefahrenversicherung ersetzen wir im Versicherungsfall bei

12.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (Ziff. 4) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 1.1);

12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert (Ziff. 4) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 1.1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Ziff. 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.4 Entschädigung versicherter Kosten, Kosten aufgrund Weisung

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziff. 3 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Ziff. 3.1 und 3.2), die auf unsere Weisung entstehen, werden unbegrenzt ersetzt.

Die Ziff. 4.1 bis 4.2, 12.1.1 bis 12.3 und 12.6 werden auf die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend angewendet.

12.5 Entschädigungsberechnung in der Glasversicherung

Wir leisten Entschädigung in Form einer Sachleistung oder Geld, wenn versicherte Sachen durch Bruch (= Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden.

12.5.1 Sachleistung

Sie erhalten immer eine Sachleistung, sofern nicht nachstehend Entschädigung in Geld vorgesehen ist. Sachleistung bedeutet: Nach einem Versicherungsfall lassen wir für die zerbrochenen versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren. Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

12.5.2 Geldleistung

Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

12.5.2.1 Die Entschädigung ist bedingungsgemäß auf einen bestimmten Eurobetrag begrenzt.

12.5.2.2 Sie haben den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung selbst erteilt. In diesem Fall ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

12.5.2.3 Die Entschädigung wird gekürzt, wenn die von Ihnen in der Vertragserklärung für die versicherte Wohnung angegebene

a) Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern

oder

b) Nutzungsart (ständig oder nicht ständig bewohnt) von der tatsächlichen Nutzungsart

oder

c) Beantwortung von Fragen nach sonstigen Merkmalen abweicht.

Die Entschädigung wird dann in dem Verhältnis gekürzt, in dem der bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlte Beitrag zu dem Beitrag steht, der angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen gewesen wäre.

12.5.2.4 Die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art und Güte ist nicht möglich. In diesem Fall ersetzen wir den Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand entspricht.

12.5.3 Die Mehrwertsteuer wird im Falle einer Geldleistung nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.6 Wann wird die Entschädigung in der Hausratversicherung gekürzt?

12.6.1 Kürzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird gekürzt, wenn die von Ihnen in der Vertragserklärung für die versicherte Wohnung angegebene

a) Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern erheblich von der tatsächlich vorhandenen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern

oder

b) Nutzungsart (ständig oder nicht ständig bewohnt) von der tatsächlichen Nutzungsart

oder

c) Beantwortung von Fragen nach sonstigen Merkmalen

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abweicht.

Die Entschädigung wird dann wie folgt berechnet:

Es wird zunächst der sich aus den Ziff. 12.1 bis 12.4 und Ziff. 4 ergebende Entschädigungsbetrag ermittelt. Dieser wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem der bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlte Beitrag zu dem Beitrag steht, der angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen gewesen wäre.

12.6.2 Ermittlung der Wohn-/Bürofläche

12.6.2.1 Die Wohn-/Bürofläche ist dem Kauf- oder Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei die dort nicht enthaltenen, zu Wohn-, Büro- oder Hobbyzwecken ausgebauten Nutzflächen zu berücksichtigen sind.

12.6.2.2 Sind Kauf- oder Mietvertrag oder Bauunterlagen nicht vorhanden - und nur dann -, ist die Wohn-/Bürofläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Wohn-/Bürofläche ist die Summe der Gesamtgrundflächen aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) der Wohnung oder des Hauses einschließlich Anbauten und Nebengebäude.

Zur Wohn-/Bürofläche zählen außerdem Dielen/Flure und Wintergärten.

12.6.2.3 Zur Wohn-/Bürofläche zählen nicht:

Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Garagen, Heiz-, Heizvorrats-, Vorrats-, Abstell-, Hauswirtschafts- und Speicherräume.

12.6.2.4 Räume nach Ziff. 1.4.1.2 Satz 1, die ausschließlich beruflich und gewerblich genutzt werden, sofern deren Inhalt über eine eigenständige gewerbliche Inhaltsversicherung versichert ist.

12.6.3 Anzeigepflicht zur Vermeidung einer Entschädigungskürzung

Um eine Kürzung der Entschädigung zu vermeiden, müssen Sie uns Änderungen

- der Wohn-/Bürofläche
- der Nutzungsart
- sonstiger Merkmale, nach deren Vorhandensein in der Vertragserklärung gefragt wurde,

unverzüglich anzeigen.

12.7 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nach Ziff.3.1, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Kommen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen, dann gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

13 Wie ist die Auszahlung der Versicherungsleistung geregelt?

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

13.2 Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

13.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

13.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

13.3.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 1 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

13.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

13.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

14 Wie ist der Übergang von Ersatzansprüchen geregelt?

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht

werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Die Versicherungsdauer

15 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 22 zahlen. Für die Versicherung der weiteren Elementargefahren richtet sich der Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich nach Ziff. 2.11.9.1.

16 Wie sind Dauer und Ende des Vertrages geregelt?

16.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

16.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugegangen sein.

17 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Interesses?

17.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

17.1.1 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

17.1.1.1 nach Aufnahme von Ihnen in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder

17.1.1.2 nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

17.1.2 Im Falle Ihres Todes endet das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie es getan haben.

18 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie nach einer Beitragsanpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert (Ziff. 21), können Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragsanpassung wirksam werden soll.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Beitragsanpassung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Welche Kündigungsmöglichkeit haben Sie oder wir nach einem Versicherungsfall?

19.1 Kündigungsmöglichkeit

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

19.2 Wirksamwerden der Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

19.3. Wirksamwerden der Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

20 Wie ist die Versicherungsperiode bei der Beitragszahlung definiert?

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

21 Wann kann es zu einer Beitragsanpassung kommen?

21.1 Anpassung des Beitrags in Abhängigkeit von der Preisentwicklung

Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Ziff. 4.4) in Abhängigkeit von der Preisentwicklung.

21.2 Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsfaktors steigen oder sinken (Beitragsanpassungsklausel).

21.3 Beitragsanpassungsklausel

Maßgebend für die Erhöhung oder Verminderung des Beitrags ist der Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten

Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

21.4 Beitragsanpassung nach Beitragsfaktor

Der Beitragsfaktor wird um den nach Maßgabe des nach der Beitragsanpassungsklausel ermittelten Veränderungsprozentsatzes erhöht oder vermindert. Für das Jahr 2017 beträgt der Beitragsfaktor 1,0.

Der Beitrag wird kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

22 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

22.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

22.2 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 22.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

22.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

23 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

23.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit

Die Folgebeiträge werden zu Beginn der jeweils vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, dessen Nachträgen oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums erfolgt.

23.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

23.3 Leistungsfreiheit

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

23.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit nach Ziff. 23.3 bleiben unberührt.

24 Was ist zu beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

24.1 Ihre Pflichten als Beitragszahler

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

24.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, so sind wir berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

24.3 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden.

25 Welcher Beitragsanspruch besteht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

25.1 Allgemeiner Grundsatz

25.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

25.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

25.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

25.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

25.2.2 Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir durch Rücktritt das Versicherungsverhältnis, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

25.2.3 Beenden wir durch Anfechtung das Versicherungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

25.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Weitere Bestimmungen

26 Wann liegt eine Mehrfachversicherung vor?

26.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

26.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziff. 10 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

26.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

26.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

26.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

26.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

26.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

26.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

26.4.2 Die Regelungen nach Ziff. 26.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

27 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten?

27.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungs-

schutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

27.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

27.3 Umzug oder Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

27.3.1 Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Das Versicherungsverhältnis erlischt mit Auflösung der bisherigen Wohnung, spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

27.3.2 Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), erlischt das Versicherungsverhältnis mit Auflösung der bisherigen Wohnung, spätestens zwei Monate nach Datum der Abmeldung. Die Abmeldebescheinigung ist uns unverzüglich zu übersenden.

27.4 Anzeige der neuen Wohnung

27.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern anzuzeigen.

27.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (Ziff. 7).

27.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohn-/Bürofläche und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Kürzung der Entschädigung gemäß Ziff. 12.5.2.2 und 12.6.2 und 12.6.3 führen.

27.5 Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

27.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

27.5.2 Bei einer Erhöhung des Beitrages oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu erklären.

27.5.3 Wir können bei einer Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

27.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

27.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung.

Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

27.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

27.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Ziff. 27.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

27.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Ziff. 27.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

27.8 Umzug in eine andere Zone für weitere Elementargefahren

Folgende Bestimmungen gelten, sofern weitere Elementargefahren nach Ziff. 1.1 und 2.11 mitversichert sind:

27.8.1 Liegt nach einem Wohnungswechsel die neue Wohnung in einer Elementargefahren-Zone, für die wir nach unseren Tarifbestimmungen keinen Versicherungsschutz bieten, so erlischt der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren zwei Monate, nachdem wir Sie auf diesen Umstand in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) hingewiesen haben.

27.8.2 Erlischt der Versicherungsschutz nach Ziff. 27.8.1, können Sie den Vertrag für alle versicherten Gefahren zum gleichen Zeitpunkt kündigen, zu dem der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren erlischt. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zu erklären und muss uns bis spätestens einen Monat nach Erhalt unserer Mitteilung in Textform zugegangen sein.

28 Was haben Sie bei einer Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

28.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein oder dessen Nachträge besitzt.

28.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

28.3 Kenntnis und Verhalten

28.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

28.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

28.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne dessen Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

29 Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen beachten?

29.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

29.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Nichtanzeige der Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 29.2 entsprechend Anwendung.

30 Was geschieht bei der Wiederherbeischaffung versicherter Sachen?

30.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.

30.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

30.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

30.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

30.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

30.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziff. 31.2 oder Ziff. 31.3 bei Ihnen verbleiben.

30.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

30.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

30.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

31 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

31.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

31.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

31.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung über die Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

31.2.2 Rücktritt oder Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 31.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

31.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 31.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

31.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 31.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 31.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

31.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

31.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 31.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 31.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

31.4 Rechtsfolgehinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 31.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 31.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

31.5 Anzeigen von Vertretern

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 31.1 und 31.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt

worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

31.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte auf Vertragsänderung (Ziff. 31.2.1), Rücktritt (Ziff. 31.2.2) und Kündigung (Ziff. 31.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

32 Wie gelten Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

33 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

33.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

33.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

34 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Die Vertragssprache ist deutsch.

35 Welches Gericht ist für Klagen zuständig?

35.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

35.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

35.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Dies gilt entsprechend,

wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

36 Wie werden Leistungsverbesserungen wirksam?

Sofern wir zukünftig Verbesserungen der Versicherungsleistungen anbieten, können diese auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die Verbesserungen der Versicherungsleistungen informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der verbesserten Versicherungsleistungen ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Die Verbesserungen werden dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verbesserungen der Versicherungsleistungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

37 Wann kann es zu einer Bedingungsanpassung kommen?

37.1 Bedingungsoptimierung aufgrund neuer verbesserter Bedingungen

Sofern wir zukünftig ein verbessertes Bedingungswerk anbieten, kann dieses auch Bestandteil des bestehenden Vertrages werden.

Wenn wir dies anwenden, werden wir Sie über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes informieren sowie Ihnen den alten und neuen Beitrag mitteilen, der aufgrund der neuen Leistungen bzw. Erweiterungen des Bedingungswerkes ab der nächsten Hauptfälligkeit zu zahlen ist.

Das verbesserte Bedingungswerk wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil, wenn Sie der von uns vorgeschlagenen Bedingungsanpassung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprechen.

Ihr Widerspruch muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden.

Im Falle des Widerspruchs wird der Vertrag im bisherigen Umfang weitergeführt.

37.2 Bedingungsanpassung aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigem Verwaltungsakt

Bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen.

37.2.1 Feststellen der Unwirksamkeit einer Regelung

Wird durch

- eine höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder
- die Änderung oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

eine Regelung der Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt bzw. einzelne Regelungen für nicht mehr als mit geltendem Recht vereinbar angesehen, sind wir berechtigt, diese Regelung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob sich diese gegen uns oder ein anderes Unternehmen richtet, sofern die für unwirksam erklärte Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

37.2.2 Regelungen, die angepasst werden können:

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen,
- Leistungsumfang,
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen,
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen,
- die Anpassung Ihres Beitrages,
- die Vertragsdauer und
- die Kündigung Ihres Vertrages.

37.2.3 Anpassungsvoraussetzung

Eine Anpassung nach Ziff. 37.2. ist nur möglich, wenn

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

37.2.4 Anpassung durch Inhalt der Neuregelung

Bei der Anpassung werden die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung angewendet. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

37.2.5 Durchführung der Anpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bekannt geben und erläutern. Widersprechen Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Anpassung als genehmigt. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Bei einem fristgerechten Widerspruch wird die Regelungsanpassung nicht Vertragsbestandteil.

37.2.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie nach Ziff. 37.2.5 einer Anpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

37.3 Klauselanpassung

Die Regelungen nach Ziff. 37.1 und 37.2 finden zu vereinbarten Klauseln entsprechend Anwendung.

38 Was leisten wir bei Arbeitslosigkeit?

38.1 Werden Sie, als Versicherungsnehmer, im Sinne des Arbeitsförderungsrechts unverschuldet arbeitslos, übernehmen wir für Sie die Beitragszahlung für max. sechs Monate für diese Privat-Schutz-Versicherung bei unverändertem Versicherungsschutz.

Nehmen Sie diese Leistung in Anspruch, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

38.2 Voraussetzungen für die Leistung:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland
- Ihre Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Beginn dieser Versicherung eingetreten
- die Arbeitslosigkeit besteht seit mindestens sechs Wochen
- die Versicherung wurde noch nicht gekündigt
- Sie als Arbeitnehmer standen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten

Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden

- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet.

38.3 Ein Anspruch besteht nicht, wenn:

- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war
- Sie als Freiwilliger den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr FSJ oder Freiwilliges Ökologisches Jahr FÖJ) ableisten, als Auszubildender, Selbstständiger, Freiberufler, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes oder Angestellter, die bei Ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwistern und deren Ehe-/Lebenspartner beschäftigt waren.

Ein Anspruch auf Beitragszahlung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erneut erfüllt sind.

38.4 Das Vorliegen der unter Ziff. 38.1 und 38.2 genannten Voraussetzungen müssen Sie durch entsprechende Bescheinigungen des für Sie zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

38.5 Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziff. 38.2 erfüllt haben.

38.6 Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) von Ihnen geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragszahlung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der Anzeige der Arbeitslosigkeit bei uns. Den Beginn der Beitragszahlung werden wir Ihnen schriftlich bestätigen. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungs-gemäß von Ihnen zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen verrechnet.

38.7 Über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragszahlung tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem wir Nachweise angefordert haben, außer Kraft, wenn uns in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

39 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen - Stand VHB 2010 - Quadratmetermodell, Version 01.01.2013 - und empfohlenen Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung – Stand AGIB 2010 – Version 01.01.2013 abweichen.

40 Wie sind Sparten und Versicherungen definiert?

| Sparte | PrivatSchutz-Versicherung |
|--------------|--|
| Unfall | Unfallversicherung Existenzversicherung |
| Haftpflicht | Privat-Haftpflichtversicherung Tierhalter-Haftpflichtversicherung Sport-Boot-Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung |
| Hausrat | Hausratversicherung |
| Wohngebäude | Wohngebäudeversicherung |
| Rechtsschutz | Privat- und Berufs-Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Immobilien-Rechtsschutzversicherung |

41 Was ist der SofortSchutz, sofern vereinbart und was leistet er?

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht dem Versicherungsschutz aus dieser PrivatSchutz-Versicherung vor.

Bis zum Ablauf des Fremdvertrages haben Sie aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes.

41.1 Dauer des SofortSchutzes

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als SofortSchutz bis zum Ablauf des Fremdvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen PrivatSchutz-Vertrages in Kraft.

41.2 Definition und Leistung SofortSchutz

Der SofortSchutz gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Fremdvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Fremdvertrag um Leistungen, die in Ihrem Fremdvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Fremdvertrag sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang unseres Vertrages über den Deckungsumfang des Fremdvertrages hinaus, so gilt hierfür der SofortSchutz.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Fremdvertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus dem SofortSchutz nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Fremdvertrages keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages den Fremdvertrag, wirkt sich diese Änderung nicht auf den mit uns vereinbarten SofortSchutz aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

41.3 Fortfall des SofortSchutzes

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus dem SofortSchutz.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Fremdvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Der SofortSchutz umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

41.4 Umstellung SofortSchutz auf vollen Versicherungsschutz

41.4.1 Der mit uns geschlossene Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannten Ablauftermin des Fremdvertrages, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn unseres Vertrages, auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.

Gleiches gilt, wenn der Fremdvertrag vor dem genannten Ablauftermin endet.

Die vorzeitige Beendigung des Fremdvertrages ist uns unverzüglich mitzuteilen. Wird die Beendigung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, und entsteht ein Schaden vor Zugang der Anzeige, so besteht der Versicherungsschutz weiterhin nur im Umfang des SofortSchutzes nach Ziff. 41.2.

41.4.2 Vom Zeitpunkt der Umstellung an ist der für den vollen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch, sofern die Umstellung aufgrund Ziff. 41.4.1 Satz 1 erfolgt und der Fremdvertrag von Ihnen nicht gekündigt worden ist.

41.5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Fremdvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziff. 9 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Ziff. 10. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.